

Verordnung über den Betrieb und die Verwaltung der Anlagen im Energiewesen der Korporation Alpnach (Energieverordnung) vom 4. Dezember 2013

Die Korporation Alpnach erlässt, gestützt auf die Artikel 21a, 24 Ziff. 10 und Artikel 35a des Statuts der Korporation Alpnach vom 18. April 1999 und Änderungen vom 27. November 2007 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Energieverordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten und die Verwaltung der Anlagen im Energiewesen der Korporation Alpnach.

Art. 2

Geltungsbereich

Die Verordnung findet Anwendung auf alle Anlagen im Energiewesen.

Art. 3

Anlagen im Energiewesen

Anlagen im Energiewesen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

- a) das Holzheizwerk,
- b) die Fernwärmeleitungen bis zur Liefergrenze bei den Kunden,
- c) weitere Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie.

Art. 4

Betrieb / Verwaltung

Die Anlagen im Energiewesen werden im Rahmen des Statuts wirtschaftlich und kundenorientiert betrieben und verwaltet.

Art. 5

Finanzen

¹ Sämtliche Erträge fliessen in die Korporationsrechnung. Für den Betrieb und die Verwaltung der Anlagen im Energiewesen wird eine separate Kostenstelle geführt.

² Sämtliche Ausgaben und finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Anlagen im Energiewesen werden dieser Kostenstelle belastet.

³ Das Finanz- und Rechnungswesen wird vom Korporationsrat organisiert.

I. Verwaltung

Art. 6

Aufsicht

Die Energiekommission untersteht der Aufsicht des Korporationsrates.

Art. 7

Energiekommission

¹ Die Energiekommission besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch die Korporationsversammlung gewählt. Das fünfte und sechste Mitglied bilden von Amtes wegen der für das Energiewesen zuständige Korporationsrat und dessen Stellvertreter. Der für das Energiewesen zuständige Korporationsrat ist gleichzeitig Präsident der Energiekommission.

² Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Korporation.

³ Die administrativen Arbeiten werden durch die Korporationskanzlei erledigt.

⁴ Die Energiekommission tagt unter der Leitung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁵ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder notwendig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

⁶ Über die Sitzungen der Energiekommission ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dessen Präsidenten zu unterzeichnen und dem Korporationsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

⁷ Für die Energiekommission zeichnen deren Präsident und der Betriebsleiter Energie oder der Korporationsschreiber kollektiv zu zweien.

⁸ Der Betriebsleiter Energie nimmt an den Sitzungen der Energiekommission mit beratender Stimme teil.

Art. 8

Zuständigkeiten Energiekommission

Der Energiekommission obliegt:

- a) der Vollzug dieser Verordnung;
- b) der Vollzug von Beschlüssen des Korporationsrates, soweit nicht dieser für den Vollzug zuständig ist;

- c) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen und Verpflichtungen gegenüber allen Kunden;
- d) die Festlegung der Preise für den Energiebezug;
- e) die Unterstützung des Betriebsleiters in seiner operativen Aufgabenerfüllung gemäss dessen Pflichtenheft im gesamten Energiebereich;
- f) die Unterstützung des Betriebsleiters Energie in Fach- und Sachfragen im Energiebereich, mit Beizug von Fachspezialisten.
- g) die Weiterentwicklung der Strategie im Energiewesen unter Berücksichtigung der politischen und wirtschaftlichen Veränderungen im Energiebereich;
- h) die Antragstellung für Unterhaltsarbeiten an den Korporationsrat, welche die Finanzkompetenz des Betriebsleiter übersteigen sowie die Antragstellung für Investitionen;
- i) die Antragstellung des Budgets zu Handen des Korporationsrates;
- j) die Ausarbeitung eines Pikettreglements zu Handen des Korporationsrates;
- k) die Ausarbeitung eines Betriebsreglements zu Handen des Korporationsrates;
- l) die Weiterbildung des Betriebspersonal;
- m) die regelmässige Information an den Korporationsrat über Beobachtungen, Wahrnehmungen und Abklärungen;
- n) die jährliche Berichterstattung über das gesamte Energiewesen an den Korporationsrat;
- o) die Antragstellung für Änderungsvorschläge betreffend dieser Verordnung;
- p) Die Energiekommission kann ihr obliegende Aufgaben an den Betriebsleiter Energie, an Dritte oder der Korporationsverwaltung delegieren.

Art. 9

Zuständigkeiten Betriebsleiter Energie

Dem Betriebsleiter Energie obliegt:

- a) die Sicherstellung des Betriebs sowie des laufenden und vorbeugenden Unterhalts der gesamten Anlagen im Energiewesen;
- b) die Aufsicht über den Betrieb der Anlagen im Energiewesen und die Erledigung aller damit zusammenhängenden Arbeiten;
- c) die Kundenakquisition;
- d) der Abschluss der Lieferverträge mit den Energiebezügern;
- e) die Prüfung von weiteren Alternativenergien, um Synergien zu nutzen und die Wirtschaftlichkeit zu steigern;
- f) die Anordnung, Vergabe und Überwachung von Unterhaltsarbeiten für die Anlagen im Energiewesen und bei weiteren notwendigen Unterhaltsarbeiten bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 im Rahmen des Budgets;
- g) die Sicherstellung eines Pikettendienstes für den ununterbrochenen Betrieb für die Energielieferung an die Kunden;
- h) die fristgerechte Prüfung und Überwachung von Baugesuchen und Planaufgaben aufgrund von amtlichen Publikationen sowie die rechtzeitige Information mit allfälliger Antragstellung an die Energiekommission;
- i) die Vorbereitung von Dienstbarkeitsverträgen für Durchleitungsrechte zu Handen des Korporationsrates;
- j) die Organisation von notwendigen Sofortentscheiden, wenn bei Anlagen im Energiewesen ein erheblicher Störfall eintritt. Es liegt in der Kompetenz des Betriebsleiters alle für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gemäss den Wärmelieferverträgen notwendigen Sofortentscheide zu fällen. Die Energiekommission und der Korporationsrat sind über notwendige gewordene Sofortentscheide zeitgerecht zu informieren;
- k) das Erstellen eines Budgets zu Handen der Energiekommission.

Art. 10

Zuständigkeiten allgemein

¹ Für alle in dieser Verordnung nicht geregelten Fälle, welche auf irgend eine Art und Weise das Energiewesen betreffen, führt der Korporationsrat die entsprechenden Verhandlungen und entscheidet, vorbehältlich einer notwendigen Zustimmung durch die Korporationsversammlung. Der Korporationsrat orientiert die Energiekommission zeitgerecht.

² Der Korporationsrat kann der Energiekommission weitere Aufgaben übertragen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt mit Annahme durch die Korporationsversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

² Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Angenommen an der Korporationsversammlung vom 4. Dezember 2013.

Im Namen des Korporationsrates:

Der Präsident

Der Korporationsschreiber

Walter Hug

Klaus Wallimann

Genehmigt vom Regierungsrat , soweit an ihm am 10. Dezember 2013.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landamann

Der Landschreiber

Paul Federer

Dr. Stefan Hossli

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.12.2013	10.12.2013	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	04.12.2013	10.12.2013	Erstfassung